

Völklinger Kreis e.V.

Bundesverband schwuler Führungskräfte

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (StrRehaHomG)

Völklinger Kreis e.V. Bundesverband schwuler Führungskräfte

Vorstand Michael Kauch (Vorsitzender) R. Sebastian Straub (Stv. Vors.) Matthias Weber (Stv. Vors.) Robert Dadanski Alf Spröde Christoph te Heesen

Bundesgeschäftsstelle Kaiserdamm 31 14057 Berlin

+49 30 30103880 Fon +49 30 30103881 Fax buero@vk-online.de vk-online.de

Bankverbindung Deutsche Bank Berlin IBAN DE68 1007 0000 0018 8466 00 BIC DEUTDEBBXXX

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR: 28563B

Ust.-ID-Nr.: DE236864004

- 1) Der Völklinger Kreis e. V. (VK) befürwortet das Ziel, die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach § 175 StGB der Bundesrepublik Deutschland und § 175 StGB-DDR und § 151 StGB-DDR der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Personen zu rehabilitieren und zu entschädigen.
- 2) Eine schnelle und niedrigschwellige Umsetzung des Vorhabens, besonders auf der Ebene der Individualentschädigungen, ist essenziell. Der Völklinger Kreis begrüßt die im §3 des Entwurfs vorgesehen Vereinfachungen der Nachweisführung.
- 3) Das pauschalierte Entschädigungsmodell nach §5 des Entwurfs bleibt hinter einer analogen Regelung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zurück. Diese Schlechterstellung der nach dem StrRehaHomG sieht der Völklinger Kreis kritisch, da sie sie im Einzelfall den Schaden nicht annähernd abdecken. Wenn jedoch nur unter dieser Voraussetzung die erwartete schnelle und für die Betroffenen einfache Abwicklung zu gewährleisten ist, trägt der Verband den Vorschlag mit.
 - a. Er erwartet, dass diese Regelungen die Bearbeitung und Auszahlung der Gelder erheblich beschleunigt und dass die Bearbeitungsverfahren auch mit dieser Prämisse geregelt werden.
 - b. Die Betroffenen sollten aber die Wahl bekommen, die Entschädigung auch als Rente zu erhalten. Diese soll dann nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden. Entsprechende Regelungen gibt es bereits bei anderen Entschädigungszahlungen
- 4) Der Entwurf enthält entgegen früheren Diskussionsständen keine Kollektiventschädigung. Der VK hält es für unabdingbar, in dem Gesetz eine Kollektiventschädigung zu regeln und schlägt aus Vereinfachungsgründen vor, dass diese aus den nicht abgerufenen Etatmitteln gespeist wird.

- 5) Die Kollektiventschädigung ist unter anderem ein kleiner Ausgleich dafür, dass es in der Regel nicht möglich sein wird, die individuellen Schäden durch die pauschalierte Entschädigungsregelung auszugleichen. Sie sollte für folgende Bereiche genutzt werden:
 - a. Forschung über die Folgewirkung der strafrechtlichen Verurteilungen und der Ermittlungsverfahren, z. B. Umfang der Arbeitsplatzverluste im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft und die wirtschaftlichen Folgen für den Einzelnen,
 - b. Bildungsmaßnahmen, um einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge vorzubeugen,
 z. B. Konzeption und Aufbau eine Wanderausstellung für Schulen und andere
 Bildungseinrichtungen,
 - c. Entschädigungsfond für Härtefälle, zu denen auch diejenigen zählen sollten, die nicht verurteilt wurden, aber aufgrund der Ermittlungsverfahren erhebliche wirtschaftliche Schäden erlitten haben.
 - d. Eine Erhöhung des Stiftungskapitals für die Bundestiftung Magnus Hirschfeld.
 Der ab 2017 im Bundeshaushalt vorgesehene regelmäßige Bundeszuschuss von 500'000 € soll davon nicht berührt werden.

Der Völklinger Kreis begrüßt, dass die Ausgaben mit und ohne Erfüllungsaufwand entsprechend des Gesetzentwurfs bereits im Haushaltsentwurf zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 mit Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages in seiner 204. Sitzung am 25. November 2016 eingestellt sind.

Alf Spröde

Vorstand Politik und gesellschaftliche Vernetzung